

Satzung

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

- Straßenreinigungsgebührensatzung -

in der Stadt Hettstedt

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. d. V. d. B. vom 10.08.09 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), sowie den §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeine Festlegungen

(1) Die Stadt Hettstedt führt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und dem

tatsächlich öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straße genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung durch.

(2) Für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung erhebt die Stadt Hettstedt Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten, deren

Grundstücke von den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten

Straßen der Reinigungsklasse 1 erschlossen werden.

Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen separaten Gleiskörper oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die

Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohneigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet der neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Hettstedt entfallen.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung decken.

Die Stadt Hettstedt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der 25 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung festgesetzt.

Der auf die Stadt Hettstedt entfallende Teil der Straßenreinigungskosten umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem

Verkehr dienende Anlagen,

2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Verunreinigungen durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
3. die Kostenanteile aus der ganzen bzw. teilweisen Stundung oder aus dem ganze bzw. teilweisen Erlass der Straßenreinigungsgebühren gemäß § 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in Verbindung mit § 227 der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung.

(2) Maßstab für die Reinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt.

Bei der Reinigungsklasse 1 ist eine Reinigung einmal wöchentlich vorgesehen.

Die Reinigungsklasse 0, liegt die Reinigung in der Verantwortung der Grundstücksanlieger

(einmal wöchentlich).

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungsgebühr für die Reinigungsklasse 1 beträgt jährlich je Meter Straßenfront **1,36 €**.

§ 5

Hinterliegergrundstücke

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandt Grundstücksbreite abzüglich 25 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen

maßgeblich.

- (2) Ist das Grundstück, von der Straße her betrachtet, unterschiedlich breit, so wird für die Gebühren die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zu Grunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Im Falle eines Ausfalls der Reinigungsleistung von mehr als 3 Monaten wird die Ausfallzeit, auf volle Monate bezogen, rückverrechnet. Ein Rahmen der Ausfallzeit begonnener Monat zählt als voller Monat. Nach folgender Berechnungsformel wird die Rückverrechnung vorgenommen.

$$\frac{\text{Jahresgebühr}}{12 \text{ Monate}} \times \text{Ausfallmonate}$$

Die Rückverrechnung wird in Halbjahresfrist vorgenommen.

- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entsteht nicht bei Behinderung

der Straßenreinigung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter sowie sonstige nicht durch die Stadt Hettstedt zu vertretende Umstände.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück, sind vom Veräußerer und Erwerber

der Stadt Hettstedt ohne Aufforderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA und können dementsprechend geahndet werden.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung entsteht nicht, wenn für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten die Reinigung wegen Bauarbeiten oder anderen örtlichen Begebenheiten eingeschränkt bzw. eingestellt werden muss.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- (2) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend von Satz 1 werden

Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbeitrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

(3) Entsteht oder verändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so

ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)).

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 18.12.2009 der Stadt Hettstedt sowie die Straßenreinigungsgebührensatzung in der Gemeinde Walbeck vom 05.11.96 und die 1. Änderung vom 08.11.00 außer Kraft.

Hettstedt,

Lautenfeld

(Siegel)

Bürgermeister